

§ 18 NÖ PSG Eigener Wirkungsbereich

NÖ PSG - NÖ Polizeistrafgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at